

**DR. ANDREAS STARIBACHER**  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 12. Mai 1995

GZ. 11 0502/125-Pr.2/95

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

**XIX. GP-NR**  
**760/AB**  
**1995-05-15**

Parlament  
1017 Wien

**ZU**

**776/9**

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Genossen vom 17. März 1995, Nr. 776/J, mit dem Titel "Beteiligung der Effectinvest Bank AG an betrügerischen Anlagegeschäften", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 38 Bankwesengesetz (BWG) dürfen Kreditinstitute, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kreditinstitute tätige Personen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich aufgrund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerthen. Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren. Eine Entbindung hiervon ist nur in bestimmten im § 38 Abs. 2 BWG taxativ aufgezählten Fällen möglich. Bei der Beantwortung der konkreten Fragen ist auf diese Rechtslage Bedacht zu nehmen. Ich ersuche hierfür um Verständnis.

Zu 1.:

§ 5 Abs. 1 Z 3 BWG normiert als Konzessionsvoraussetzung, daß diejenigen Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstitutes zu stellenden Ansprüchen genügen. Es ist davon auszugehen, daß eine ein sogenanntes Pyramidenspiel betreibende Organisation diesen gesetzlichen Ansprüchen nicht genügt. Gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes ist nur eine qualifizierte Beteiligung dem sogenannten "fit and proper test" zu unterziehen. Eine qualifizierte

- 2 -

Beteiligung liegt allerdings erst dann vor, wenn wenigstens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt gehalten werden oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Unternehmens besteht.

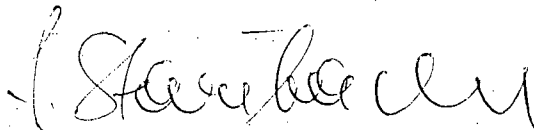
Nun haben zwar einzelne Funktionäre des European Kings Club und auch Zeitungen behauptet, dieser Club sei Eigentümer der Effectinvest Bank AG, doch hat die Bank dies stets bestritten. Während des ab Beginn des Jahres 1994 permanent durchgeführten Verfahrens nach § 20 BWG haben sich die Eigentumsverhältnisse der Bank laufend verändert und stellen sich nunmehr so dar, daß überhaupt keine qualifizierte Beteiligung im Sinne des § 2 Z 3 BWG nachweisbar ist.

Zu 2. und 3.:

Bei der Effectinvest Bank AG ist bis 30. April 1995 eine fachkundige Aufsichtsperson gemäß § 70 Abs. 2 Z 2 lit. b BWG als Regierungskommissär bestellt.

Weiters wurde über Empfehlung der Expertenkommission aufgrund der Bestimmung des § 81 BWG die Oesterreichische Nationalbank beauftragt, eigene Prüfer in die Effectinvest Bank AG zu entsenden. Darüber hinaus ist bei der Effectinvest Bank AG wie bei allen Kreditinstituten ein Bankprüfer im Sinne der §§ 60 ff BWG bestellt, der nicht nur die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen hat, sondern gemäß § 63 Abs. 4 Z 3 BWG auch die Einhaltung aller anderen für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften. Die Kenntnis von betrügerischen Handlungen würde eine entsprechende Äußerung des Bankprüfers gegenüber der Aufsichtsbehörde bedingen. Dem Bundesministerium für Finanzen ist bislang keine derartige Information zugegangen.

Anlage



## BEILAGE

## ANFRAGE

des Abgeordneten Haigermoser, Haller  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die Beteiligung der Effekt Invest Bank an betrügerischen Anlagegeschäften

Im Rahmen der Ermittlungen der Frankfurter Staatsanwaltschaft gegen die dem European Kings Club nahestehende Finanzierungsgesellschaft EKC Re-Insurance ergab sich der Verdacht, daß die Effekt Invest Bank, neben einigen bundesdeutschen Banken, ebenfalls zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs der dubiosen Anlagegeschäfte verwendet wurde.

Nach Angaben der inhaftierten Präsidentin des European Kings Clubs, Damara Bertges, soll diese Bank, die ohnehin schon wegen fragwürdiger Geschäfte unter behördlicher Aufsicht stand, von dem oben genannten Club gekauft worden sein.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen, als oberstes Organ der österreichischen Bankenaufsicht, die folgende

## ANFRAGE

1. Steht die Effekt Invest Bank im Eigentum des European Kings Club und wenn nein, wer ist dann der Eigentümer?
2. War die Effekt Invest Bank auch in die betrügerischen Anlagegeschäfte der EKC Re-Insurance Finanzgesellschaft verwickelt?
3. Wenn ja, sind aus diesem Grund schon Anzeigen gegen die Verantwortlichen erstattet worden und wie ist der Stand des Verfahrens?

Wien, den 16.3.1995